

V-6 Fuss- und Veloverkehr

A. Ausgangslage

Der Fuss- und Veloverkehr weist ein erhebliches Potenzial auf, um den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren, da die Hälfte aller zurückgelegten Verkehrswege und ein Drittel aller Autofahrten kürzer als drei Kilometer sind. Er kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Gesamtsystems Personenverkehr, zur Entlastung der Umwelt (Luft, Lärm) und zur Gesundheitsförderung leisten. Der Anteil des Fuss- und Veloverkehrs lässt sich vor allem in Agglomerationen und grösseren Ortschaften erhöhen. Auch im Bereich Freizeit und Tourismus liegt ein grosses Potenzial. Dieses wird insbesondere mit dem nationalen Projekt SchweizMobil angesprochen.

B. Ziele

Für zu Fuss gehende sowie mit dem Velo fahrende wird ein sicheres und attraktives Wegenetz bereitgestellt. Anzustreben ist ein zusammenhängendes und möglichst direktes, auf die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs (Berufspendler, Schülerinnen, Einkauf etc.), der Freizeit und der Erholung abgestimmtes Netz sowie gute Anbindungen an den öffentlichen Verkehr.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700, Art. 3)
- Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 100)
- Strassengesetz (BGS 725.11)
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: Leitbild Langsamverkehr, 2002
- SchweizMobil (schweizmobil.ch)
- Amt für Verkehr und Tiefbau: Netzplan Velo und Routen SchweizMobil, Grundlagenplan und Erläuterungsbericht, 2014
- Agglomerationsprogramm Solothurn, AareLand, Basel, Grenchen
- Amt für Verkehr und Tiefbau, *repla espace* Solothurn: Fachbericht Mobilitätsplanung Region Solothurn
- Inventarplan Wanderwege (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden sorgen für sichere, attraktive und möglichst direkte Verbindungen für den Fuss- und Veloverkehr. Sie setzen Massnahmen zur Sicherheit auf Schulwegen und anderen Wegen zu öffentlichen Bauten und Anlagen prioritär um. Zudem unterstützen sie mit Raumplanungs- und Verkehrsmassnahmen das Umsteigen vom motorisierten Individual- bzw. öffentlichen Verkehr auf den Fuss- und Veloverkehr (Optimierung der Mobilitätsketten). Sie koordinieren grenzüberschreitende Verbindungen mit den Nachbarn.

V-6.1

Planungsaufträge

Der kantonale Netzplan Velo und Routen SchweizMobil wird als Grundlagenplan festgesetzt. Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) aktualisiert den Plan periodisch. Wo Lücken im kantonalen Velonetz vorhanden sind, werden diese geschlossen. Die Routen von SchweizMobil sind langfristig sicherzustellen und die Linienführung attraktiver zu gestalten.

V-6.2

Der Inventarplan Wanderwege wird als Grundlagenplan festgesetzt. Der Kanton (Amt für Raumplanung) sorgt für dessen laufende Nachführung.

V-6.3

Der Kanton (Amt für Raumplanung) erstellt und signalisiert die Wanderwege. Die Gemeinden sind zuständig für die Fusswege. Sie übernehmen die Wanderwege als orientierenden Inhalt in ihre Nutzungspläne.

V-6.4